

91. Darf bei der Bemessung des nach § 4 PreistrWD. 1923 zulässigen Zinses eine besonders hohe Verlustgefahr berücksichtigt werden?

I. Strafsenat. Ur. v. 4. Juni 1926 g. §. I 272/26.

- I. Schöffengericht Darmstadt.
- II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Der besonderen Verlustgefahr bei dem Darlehnsgeschäft des Angeklagten hat das angefochtene Urteil Rechnung getragen. Das Maß der hierfür angesetzten Gefahrdeckung — von täglich 2% — entzieht sich der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Wie übrigens der erkennende Senat schon mehrfach ausgesprochen hat, muß die besonders hohe Verlustgefahr bei der Berechnung des nach § 4 PreistrWD. zulässigen Maßes der Vergütung außer Betracht bleiben, wenn die Darlehensgewährung an einen Schuldner, dessen besonders schlechte Vermögenslage einen außergewöhnlich hohen Ausgleich durch einen Gefahrdeckungszuschlag fordert, gemeinwirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist (vgl. RGUr. I 660/25 vom 12. März 1926, RGSt. Bd. 60 S. 130 und I 148/26 vom 16. April 1926 sowie RGSt. Bd. 59 S. 363 [366, 367]). Zu dem Urteil des II. Strafsenats II 70/26 vom 5. April 1926, worin gegenüber einem Sachverhalt besonderer Art eine entgegengesetzte Meinung vertreten ist, braucht hier nicht näher Stellung genommen zu werden, und es bedarf nicht der Einholung einer Entscheidung der vereinigten Strafsenate, weil das jetzige Urteil nicht auf jener Ansicht beruht, übrigens der II. Senat von der Rechtsansicht abgewichen ist, die vorher der erkennende Senat in seinem genannten Urteil vom 12. März 1926 ausgesprochen hatte, abgesehen von den früheren Urteilen des Reichsgerichts, die in dieselbe Richtung auch für den Leistungswucher wiesen.